



Kleine Anfrage

Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bachelor-/Master-Studiengänge

Ich frage die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung zu den Fragen 1 bis 4:

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 ist unter der Prämisse erfolgt, dass sie sich entsprechend der Überschrift der Kleinen Anfrage nur auf die Studiengänge bezieht, die mit einem Bachelor oder Master abschließen.

1. Bei welchen Studiengängen der Fachhochschulen und Universitäten des Landes Schleswig-Holstein werden die Studiengänge und die Prüfungen zum Erwerb der Zertifikate in englischer Sprache durchgeführt?

Vgl. anliegende Tabelle Spalten 3 und 4.

2. Welche Sprachvoraussetzungen bestehen gegenwärtig für Studierende bzw. Studienplatzbewerberinnen und -bewerber für die Aufnahme eines Kurzstudien-ganges?

Vgl. anliegende Tabelle Spalte 5.

3. Müssen Dozentinnen und Dozenten an den Hochschulen in Schleswig-Holstein bestimmte Fremdsprachenqualifikationen erfüllen? Wenn ja: Für welche Studiengänge gelten welche Qualifikationen?

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren ergeben sich aus § 94 HSG.

Für Professuren im sprachwissenschaftlichen Bereich müssen die Bewerberinnen und Bewerber die ganze Breite des Faches vertreten können. Dieses setzt zwingend voraus, dass sie die jeweilige Sprache fließend beherrschen, ohne dass dies jedoch im Ausschreibungstext gesondert gefordert wird.

Bei Ausschreibungen von Professuren in anderen Bereichen, insbesondere für den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaftlichen Bereich, wird seit einiger Zeit gefordert, dass die Bewerberinnen und Bewerber befähigt sein müssen, Veranstaltungen in englischer Sprache abzuhalten. Ein schriftlicher Nachweis für eine solche Befähigung wird jedoch nicht verlangt.

4. Was kostet die Akkreditierung für Bachelor- und Masterstudiengänge an den Hochschulen in Schleswig-Holstein?

Die Akkreditierung erfolgt durch anerkannte Akkreditierungsagenturen. Für die Akkreditierung einzelner Studiengänge gibt es keine festgelegten Kostentabellen. Die Kosten werden zwischen den Agenturen und der jeweiligen Hochschule vereinbart. Es ist je nach Aufwand mit Akkreditierungskosten bis zu 25.000,-- DM zu rechnen. Für die Akkreditierung des Bachelor-/Master-Programms Informatik an der Medizinischen Universität zu Lübeck sind Mittel in Höhe von 25.000,-- DM eingeplant.

5. Welche Bedingungen bestehen gegenwärtig für Studierende bzw. Studienplatzbewerberinnen und -bewerber aus
 - a) den EU-Staaten
 - b) den Nicht-EU-Staateninsbesondere hinsichtlich der Anerkennung von Sekundarabschlüssen als Hochschulzugangsberechtigung?

6. Welche Sekundarschulabschlüsse von Studierenden bzw. Studienplatzbewerberinnen und -bewerbern aus
- a) den EU-Staaten
 - b) den Nicht-EU-Staaten
- werden zur Zeit als Zugangsberechtigung zum Studium an schleswig-holsteinischen Hochschulen anerkannt und welche zusätzlichen Voraussetzungen müssen Studienplatzbewerberinnen und -bewerber eventuell erfüllen, um sich für ein Studium an schleswig-holsteinischen Hochschulen einschreiben zu können?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Ausländische Sekundarschulabschlusszeugnisse werden auf der Grundlage von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz im Einzelfall bewertet und bei Vorliegen der Voraussetzungen als Hochschulzugangsberechtigungen anerkannt.

Sekundarschulabschlüsse aus den EU-Staaten Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Spanien können (ggf. in Verbindung mit einem Immatrikulationsnachweis) in Deutschland als allgemeine Hochschulzugangsberechtigung für alle Studienrichtungen anerkannt werden, da sie auch im Heimatland den allgemeinen Hochschulzugang eröffnen.

Sekundarschulabschlüsse aus den EU-Staaten Dänemark, Griechenland, Irland, Portugal, Schweden und dem Vereinigten Königreich ermöglichen (ggf. in Verbindung mit einem Immatrikulationsnachweis) in Deutschland den fachgebundenen Hochschulzugang, da sie auch im Heimatland nur einen fachgebundenen Hochschulzugang ermöglichen.

Grundsätzlich können Studenten/-innen, die bereits an einer anerkannten Hochschule in einem EU-Staat immatrikuliert waren, ein Studium in der bisherigen Fachrichtung in jedem anderen EU-Staat aufnehmen.

Die Anerkennungsvoraussetzungen für sonstige Sekundarschulabschlusszeugnisse sind für jedes Land im Einzelnen geregelt und können wegen der Vielzahl der Staaten an dieser Stelle nicht detailliert dargestellt werden. Grundsätzlich werden Sekun-

darschulabschlüsse aus Nicht-EU-Staaten - jeweils nach der von der Kultusministerkonferenz vorgenommenen Einstufung des Bildungssystems des betreffenden Landes - entweder
als Hochschulzugangsberechtigung für alle Fächer oder
als fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder
in Verbindung mit einem bzw. zwei erfolgreichen Studienjahr(en) an einer anerkannten Hochschule im Heimatland oder in einem anderen Land, dessen Schul- und Hochschulniveau demjenigen des Herkunftslandes zumindest gleichwertig ist, als fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Zusätzlich besteht für ausländische Studienbewerber/-innen, deren Vorbildungsnachweis im ausstellenden Land ein Studium in der angestrebten Fachrichtung ermöglicht, aber nicht mit einer deutschen Hochschulreife vergleichbar ist, die Möglichkeit - ggf. in Verbindung mit dem Nachweis eines einjährigen Studiums an einer akkreditierten Hochschule im Heimatland -, sich vor Aufnahme des Studiums an einer hiesigen Hochschule der sog. „Feststellungsprüfung“ zu unterziehen. Dieser Prüfung geht i.d.R. der einjährige Besuch eines Studienkollegs voraus.

Alle ausländischen Studienbewerber/-innen müssen die für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis wird erbracht durch das Deutsche Sprachdiplom (Zweite Stufe) der Kultusministerkonferenz oder ein von der Kulturministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis.

Anlage

Studiengang (1)	Abschluss (2)	Studiengang in Englisch (3)	Prüfung in Englisch (4)	Sprachvoraussetzungen der Studienbewerber (5)
FH Kiel				
Business Administration	Bachelor	Lehrveranstaltungen in Englisch (§ 4 II StO*) für Schwerpunkt Internationale Betriebswirtschaft	Prüfungsleistung in Englisch, wenn entsprechendes Modul gewählt wird.	
Business Administration	Master	Lehrveranstaltungen in Englisch, wenn entsprechendes Modul gewählt wird.	Prüfungsleistung in Englisch, wenn entsprechendes Modul gewählt wird.	
Business Law	Master	Lehrveranstaltung in Englisch bei Wahlpflichtmodul Englisch	Leistungsnachweis in Englisch bei Wahlpflichtmodul Englisch.	
Internet Science and Technology	Bachelor	Lehrveranstaltungen teilweise in Englisch	- in Absprache Prüfling/Prüfer kann Englisch Prüfungssprache sein (§ 4 VI PO*) - Übungsschein Technisches Englisch (§ 39 PO*)	
Internet Science and Technology	Master	Lehrveranstaltungen teilweise in Englisch (Tabelle 11 StO*)	in Absprache Prüfling/Prüfer kann als Prüfungssprache Englisch sein (§ 4 VI PO*) -Übungsscheine Sprachausbildung (Tabelle 11 StO*)	für Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, Nachweis eines „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ (§ 26 III PO*)
Multimedia Production	Bachelor	Lehrveranstaltungen teilweise in Englisch	1 Prüfungsleistung	
Multimedia Production	Master	Lehrveranstaltungen teilweise in Englisch		Nachweis Englisch-Sprachtest, der mindestens dem Cambridge Certificate entspricht (§ 15 III PO*)
Physiotherapie	Bachelor		Bachelorarbeit, Zusammenfassung in Englischer Sprache	
Wirtschaftsinformatik	Bachelor	Lehrveranstaltungen teilweise in Englisch		
Wirtschaftsinformatik	Master	Lehrveranstaltungen teilweise in Englisch		

FH Flensburg				
Wirtschaftsinformatik	Bachelor			
Wirtschaftsinformatik	Master	Lehrveranstaltungen in Englisch (Antrag)	Prüfungsleistungen in Englisch (Antrag)	Ausreichende Englischkenntnisse (Antrag)
Universität Flensburg				
International Management	Bachelor/ Master	Lehrveranstaltungen teilweise in Englisch	In den ersten 3 Semestern Prüfungsleistung wahlweise auch in Englisch, danach abhängig von der Arbeitssprache in der jeweiligen Veranstaltung. Masterarbeit muss Zusammenfassung in Englisch haben.	Grundkenntnisse in Englisch
Sustainable Energy Systems and Management (Weiterbildungsstudiengang)	Master	Lehrveranstaltungen in Englisch	Masterarbeit muss Zusammenfassung in Englisch haben.	Ausreichende Englischkenntnisse
CAU				
Digitale Kommunikation	Master	Lehrveranstaltungen in Englisch	Masterarbeit kann in Englisch gefertigt werden, Fachprüfungen in Englisch.	Ausreichende Englischkenntnisse
Agrarwissenschaft	Bachelor/ Master			
Ökotrophologie	Bachelor/ Master			
Materialwissenschaft	Master	Lehrveranstaltungen in Englisch	Prüfungsleistungen können in Englisch gefertigt werden.	Ausreichende Englischkenntnisse
Geowissenschaften der Küsten (Aufbaustg.)	Master		Prüfungsleistungen können in Englisch gefertigt werden.	Ausreichende Englischkenntnisse
Angewandte Geophysik	Bachelor			
MUL				
Informatik	Bachelor		Bestimmte Prüfungsleistungen sind in Englisch anzufertigen, Bachelorarbeit kann in Englisch gefertigt werden.	
Multimedia-Campus in Kooperation mit der CAU, FH Kiel und der Muthesius Hochschule				
Multimedia-Management	Master	Lehrveranstaltungen vorrangig in Englisch (§ 1 III PO*)	Prüfungsleistungen vorrangig in Englisch (§ 1 III PO*)	gute Englischsprachkenntnisse (§ 4 II PO*)

* StO = Studienordnung, PO = Prüfungsordnung